



**Kofinanziert von der
Europäischen Union**

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen



Ausbildungswege NRW

Kooperationsvertrag trägergestützte Ausbildung

Zwischen
Bildungsträger¹

Ausbildungsbetrieb (gemäß dem Berufsausbildungsvertrag)¹

verantwortliche/-r Ausbilder/-in:

Auszubildende/Auszubildender¹:

ggf. vertretungsberechtigte Person¹:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

(1) Zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der/dem Auszubildenden wurde ein Berufsausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf am _____ abgeschlossen.

(2) Dieser Kooperationsvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen den benannten Parteien und gilt in Ergänzung des zwischen dem Ausbildungsbetrieb und der/dem Auszubildenden abgeschlossenen Ausbildungsvertrages während der Dauer der trägergestützten Ausbildung.

(3) Der Zuwendungsempfänger versichert, dass die in diesem Kooperationsvertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auch an mögliche Verbundpartner im Trägerverbund weitergegeben werden, soweit diese an der Umsetzung des Vertragsgegenstandes beteiligt sind.

§ 2 Dauer des Vertrages

(1) Dieser Kooperationsvertrag gilt für den Zeitraum² _____.

(2) Dieser Kooperationsvertrag endet automatisch, wenn das Ausbildungsverhältnis vorzeitig beendet wird.

§ 3 Pflichten des Bildungsträgers (einschließlich der beteiligten Verbundpartner bei möglichen Trägerverbänden) während der Zeit der trägergestützten Ausbildung

Der Bildungsträger (und ggf. seine beteiligten Verbundpartner bei Trägerverbänden) des Programms Ausbildungswege NRW unterstützt den Ausbildungsbetrieb und gleichermaßen den/die Auszubildende bei der Umsetzung der wechselseitigen Pflichten aus dem Ausbildungsverhältnis während der Zeit der trägergestützten Ausbildung. Er verpflichtet sich insbesondere zur Durchführung der bedarfsorientierten ergänzenden fachlichen und sozialpädagogischen Begleitung der/des Auszubildenden in den eigenen Räumlichkeiten und in enger Abstimmung mit dem Ausbildungsbetrieb sowie allen weiteren beteiligten Stellen – insbesondere der Berufsschule.

Inhalte der fachlichen und sozialpädagogischen Begleitung sind u.a.:

- Begleitung und Unterstützung der/des Auszubildenden und des Unternehmens während der Förderdauer
- Unterstützung der betrieblichen Praxis durch Stütz- und Förderangebote (je nach Bedarf z.B. fachtheoretische Angebote, Prüfungsvorbereitung, Vermittlung von Schlüsselqualifikationen)
- Krisenintervention, Angebote zur Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen
- Gespräche über die Entwicklung der/des Auszubildenden mit der Agentur für Arbeit/ dem Jobcenter, Abklärung von möglichen Förderbedarfen in Bezug auf die Anbahnung von AsA ab dem 2. Ausbildungsjahr

² Trägergestützte Ausbildungsplätze in Vollzeit oder Teilzeit werden jeweils ab dem 01.10.2025, 01.10.2026 und 01.10.2027 für bis zu 11 Monate gefördert.

§ 4 Pflichten des Ausbildungsbetriebes

Der Ausbildungsbetrieb ist nach dem BBiG bzw. der HwO für die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Ausbildung verantwortlich. Er verpflichtet sich über die Verpflichtungen aus dem Ausbildungsvertrag während der Dauer der trägergestützten Ausbildung hinaus insbesondere:

- (1) Dem Bildungsträger der Maßnahme über Ereignisse, die das Ausbildungsverhältnis negativ beeinflussen können, insbesondere z.B. Fehlzeiten, Leistungsabfall, betriebsseitige Abmahnungen, unverzüglich zu informieren.
- (2) Den/die Auszubildende für die Teilnahme an den vereinbarten Förderangeboten der trägergestützten Ausbildung freizustellen.
- (3) Den Bildungsträger im Hinblick auf die Planung der Förderangebote über Abwesenheitszeiten der/des Auszubildenden (Urlaub, Krankheit) zu informieren.

§ 5 Pflichten der/des Auszubildenden

- (1) In Ergänzung der Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag verpflichtet sich der/die Auszubildende an den vom Bildungsträger der Maßnahme angebotenen und mit ihm vereinbarten Förderangeboten im Rahmen der trägergestützten Ausbildung teilzunehmen.
- (2) Bei Abwesenheit bei den Angeboten im Rahmen der trägergestützten Ausbildung beim Bildungsträger diesen darüber zu informieren.

§ 6 Schlussbestimmungen

Diese Zusatzvereinbarung wird vierfach ausgefertigt. Jeweils eine Ausfertigung ist für den Bildungsträger, den Ausbildungsbetrieb, den Auszubildenden sowie die zuständige Bezirksregierung bestimmt.

Ort, Datum

Unterschrift, Stempel
Bildungsträger

Unterschrift, Stempel
Ausbildungsbetrieb

Unterschrift
Auszubildende/r

Unterschrift
Erziehungsberechtigte/r
bei Minderjährigen